

SATZUNG

der Gemeinde Stralendorf

Über die Begrenzung und Bebauung für den Bereich Stralendorf

Innenbereichssatzung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit dem Wohnungsbau- erleichterungsgesetz vom 17. Mai 1990.

Satzung der Gemeinde Stralendorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet Stralendorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbau- erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990, des Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466-488) und des Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch insbesondere § 4 Abs. 2a BauGB- Maßnahmen G in der Bekanntmachung der Neu- fassung vom 29.04.1995 und mit Genehmigung der unteren Verwaltungs- behörde folgende Satzung für das Gebiet Stralendorf erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Die Begrenzung für den Bereich Stralendorf in den für Wohnzwecke dienende Vorhaben des § 2 Absätze 2 und 3 dieser Satzung zulässig sind, richtet sich nach der Abgrenzung des beigefügten Kartenausschnittes.
- Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- Innerhalb der im § 1 festgelegten Grenzen, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.
- Zulässig sind Wohngebäude.
- Ausnahmen sind zulässig, soweit die Wohnnutzung überwiegt:
 - Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie
 - Anlagen für kulturelle, soziale und gesellschaftliche Zwecke.
 - Ausschließen sind Tankstellen und Vergnügungsstätten.
- Niederschlagswasser der Grundstücke ist örtlich zu versickern.
- Gemäß Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 5. Juni 1992 sind Gehölze innerhalb der Ortslage geschützt.

§ 3

Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg Vorpommern
Landesamt für Denkmalpflege

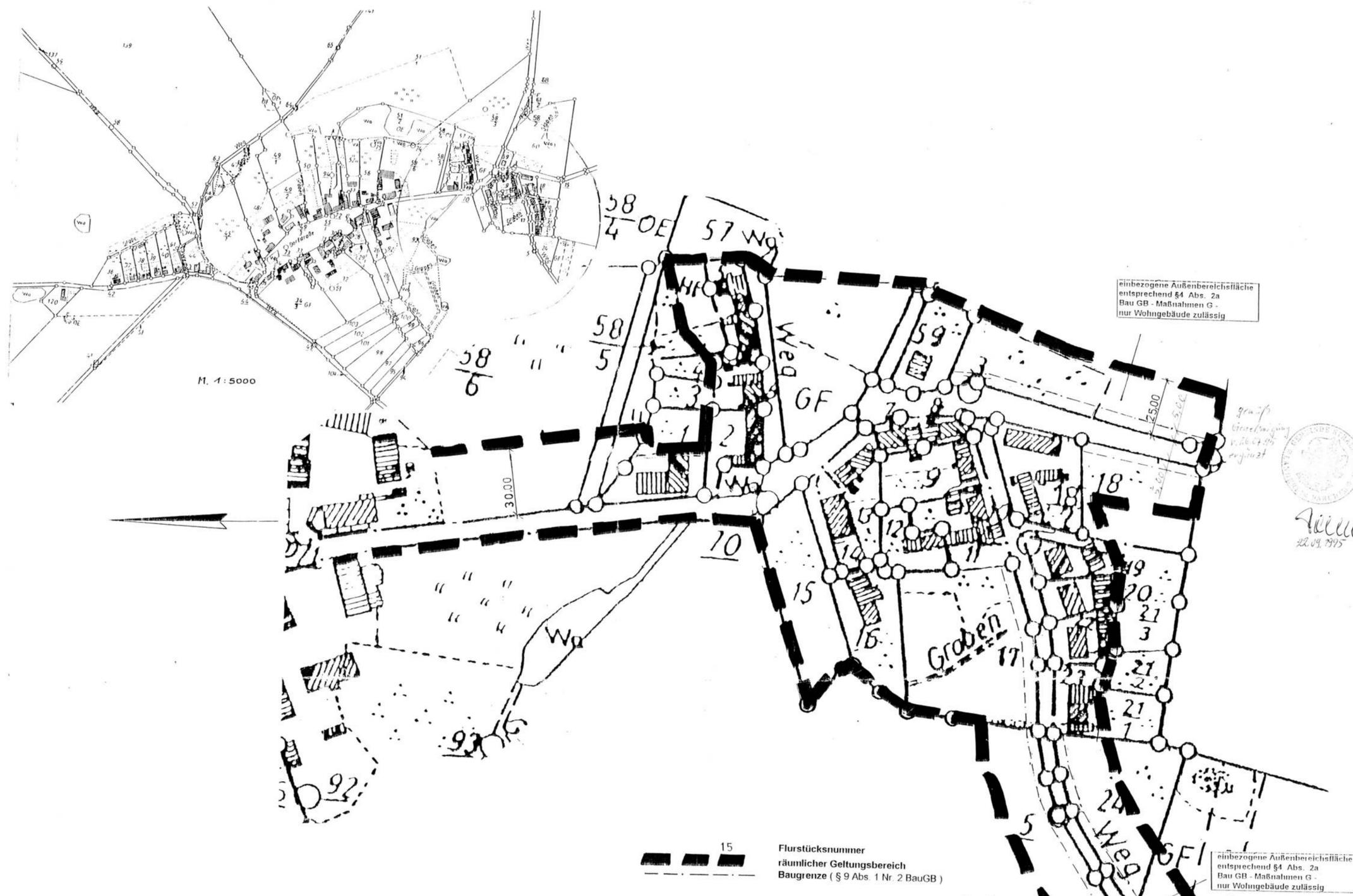
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG GS Meckl./Vorp. GBL 224-2 die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Denkmalpflege oder dessen Vertreters in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes zu berücksichtigen (gem. § 1 Abs. 3, 4 Abs. 2 und Nr. 8)

§ 4

Sollten wider Erwarten bei der Baumaßnahme Altlasten bekannt werden, so sind diese entsprechend § 23 Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Meckl./Vorp. vom 4. August 1992 (GS: M.-V. GI.Nr. 2129/1) den zuständigen Behörden anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Genehmigung durch die untere Verwaltungsbehörde in Kraft.



STRALENDORF

Maßstab 1 : 1000

15
Flurstücksnummer
räumlicher Geltungsbereich
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Textliche Festsetzungen

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8 a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Flächen zu realisieren.

- Die hintere Grundstücksgrenze ist auf jedem zu bebauenden Grundstück mit 2 Bäumen zu bepflanzen, verantwortlich Bauherr. Bis Ende v. 31.12.1994
- Der Spielplatz in Stralendorf wird mit einheimischen Bäumen und Sträuchern bepflanzt.
- Die begonnene Bepflanzung in der Umgebung des Teiches in Lancken wird fortgesetzt.

Es sind in der Gemeinde Stralendorf 32 einheimische Laubbäume mittlerer Baumschulqualität, 14 - 16 cm Stammumfang, zu pflanzen.
Verantwortlich für die Realisierung dieser Maßnahmen ist die Gemeinde Stralendorf.
Realisierung bis 1997
gemäß Genehmigung v. 26.04.95 ergänzt

Verfahrensvermerk:

- Die Beteiligung der betroffenen Bürger wird mit den Zustimmungen von Stralendorf, den 03.05.1995
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.03.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stralendorf, den 03.05.1995
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Stralendorf hat am 25.08.1994 den ersten Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen.
Stralendorf, den 03.05.1995
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung Stralendorf hat die in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise am 29.04.1995 geprüft.
Stralendorf, den 03.05.1995
Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung Stralendorf hat am 20.09.1995 den satzungsändernden Beschluß zum Geltungsbereich dieser Satzung gefaßt.
Stralendorf, den 22.01.1995
Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 26.12.1995 AZ mit Nebenbestimmungen erteilt.
Stralendorf, den 22.01.1995
Bürgermeister

2 a. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit von 13.09.1994 bis 18.10.1994
Montag und Dienstag von 9.00 - 11.30 Uhr
und 13.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 11.30 Uhr
und 13.00 - 17.15 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.30 Uhr
in Amt Parchim - Land
Walter-Hase-Str. 42
in 18779 Parchim in der Bauabteilung, Zimmer 218 öffentlich ausliegen.
grünpf. Begrünung v. 26.04.95 ergänzt
22.03.1995